

## 438 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

24. 8. 1972

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Handelsgesetzbuch und die Bundesabgabenordnung bezüglich der Verwendung von Datenträgern geändert werden**

### Artikel I

Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, RGBl. S. 219, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 170/1967, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 38 wird als dritter Absatz angefügt:

„Er kann zur ordnungsmäßigen Buchführung und zur Aufbewahrung der empfangenen Handelsbriefe und der Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe Datenträger benützen. Hierbei muß die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete, in den Fällen der Aufbewahrung auch die urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit gewährleistet sein.“

2. Dem § 47 wird als zweiter Absatz angefügt:

„Wer Eintragungen oder Aufbewahrungen in der Form des § 38 Abs. 3 vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, die benötigte Anzahl ohne Hilfsmittel lesbarer, dauerhafter Wiedergaben beibringen.“

### Artikel II

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1965, der Kundmachung BGBl. Nr. 141/1966 und der Bundesgesetze Nr. 134/1969, 224/1972 und 262/1972, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 131 wird als dritter Absatz angefügt:

„(3) Zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen können Datenträger verwendet werden,

wenn die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; die vollständige und richtige Erfassung aller Geschäftsvorfälle soll durch entsprechende Einrichtungen gesichert werden. Wer Eintragungen in dieser Form vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen.“

2. Der bisherige Wortlaut des § 132 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Unterlagen können statt in Urschrift auf Datenträgern aufbewahrt werden, wenn die vollständige, geordnete und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

(3) Soweit die im Abs. 1 angeführten Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, kann die Aufbewahrung auf Datenträgern geschehen, wenn die vollständige, geordnete und inhaltsgleiche Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

(4) Wer Aufbewahrungen in der Form der Abs. 2 oder 3 vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen.“

### Artikel III

Mit der Vollziehung des Art. I ist der Bundesminister für Justiz und des Art. II der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### I

Das kaufmännische Rechnungswesen hat sich seit Erlassung des Handelsgesetzbuchs — bedingt durch die wirtschaftliche und technische Entwicklung — derart verändert, daß eine Anpassung des Rechtes an die Notwendigkeiten der Praxis erforderlich ist. Beim gegenwärtigen Stand der Technik bieten sich bei der Aufbewahrung von Schriftgut und bei der kaufmännischen Buchführung beispielsweise der Mikrofilm und die elektronische Datenverarbeitung (EDV) zur Benützung an. Die mit diesen technischen Mitteln von der Wirtschaft angestrebte Rationalisierungswirkung kann aber nur dann erreicht werden, wenn sie nicht nur auf dem Gebiet des Handelsrechts, sondern auch auf dem des Abgabenrechts durchbricht. Diese Überlegung gebietet daher die Regelung des Gegenstandes sowohl für das Rechtsgebiet des Handelsrechts wie das der Bundesabgabenordnung.

Der Gesetzesentwurf verzichtet bewußt auf die ausdrückliche Bezeichnung der üblichen Arbeitsweisen, er verwendet vielmehr die allgemeine Wendung „Datenträger“, um zukünftigen technischen Entwicklungen gerecht werden zu können; damit bleibt auch der Praxis bei der Benützung von „Datenträgern“, deren Auswahl oder Kombination frei überlassen. Der Einsatz des Mikrofilms und/oder von EDV-Anlagen soll wahlweise, neben den bisher üblichen Arbeitsweisen, die unangetastet bleiben, möglich sein; er ist durch die allgemeine Bezeichnung „Datenträger“ gedeckt.

Der immer größer werdende Anfall an aufbewahrungspflichtigem Schriftgut führte zu Schwierigkeiten bei der Unterbringung des Materials. Diese Schwierigkeiten veranlaßten den Gesetzgeber schon 1964, die Frist für die Aufbewahrungspflicht für bestimmte geschäftliche Aufzeichnungen von zehn auf sieben Jahre herabzusetzen (Bundesgesetz vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 196, mit dem handels- und genossenschaftsrechtliche Aufbewahrungsfristen verkürzt werden). Diese Maßnahme brachte damals

eine Erleichterung, der ständig anwachsende Schriftverkehr macht jedoch, besonders bei Großunternehmen, weitere Maßnahmen erforderlich, die eine raum- und kostensparende Aufbewahrung des Schriftgutes ermöglichen und auch ein schnelles und sicheres Auffinden einzelner Schriftstücke gewährleisten. Eine wirksame Hilfe bietet gegenwärtig das Mikrofilmverfahren. Hierzu bedarf es jedoch einer Gesetzänderung, denn nach geltendem Recht müssen bestimmte Geschäftsunterlagen in Urschrift aufbewahrt werden. Eine ähnliche gesetzliche Regelung, die die nahezu gleichlautenden Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs änderte, erging in der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesgesetz vom 2. August 1965, BGBl. I S. 665. Die im Gesetzentwurf vorgesehene neue Regelung dürfte sich als wesentliche Entlastung für die Wirtschaft auswirken, sie ist dabei so schmiegsam gehalten, daß weiteren Entwicklungen Spielraum gelassen wird.

#### II

Die Durchführung des entworfenen Bundesgesetzes wird weder einen vermehrten Verwaltungsaufwand noch erhöhte Verwaltungskosten verursachen.

#### III

Die Zuständigkeit des Bundes für das Handelsrecht stützt sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG und für die Bundesabgabenordnung auf den ersten Halbsatz des Art. 11 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit dem § 7 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45.

### Besonderer Teil

#### Zum Art. I

#### Zum § 38 Abs. 3 HGB

Wie bereits im Allgemeinen Teil erwähnt, umfaßt der Begriff „Datenträger“ auch den Mikrofilm.

Die Mikroverfilmung bringt eine wesentliche Raumersparnis. Die Mikrofilme sind besser gegen Naturgewalten und Einwirkungen von Dritten

(Diebstahl) schützenswert, sie sind leicht zu befördern und können schnell in Sicherheit gebracht werden; zudem besteht die Möglichkeit der Aufbewahrung mehrerer Kopien an verschiedenen Orten. Nachteil der Mikroverfilmung ist die erschwerte Möglichkeit der Feststellung, ob die Urschrift vor der Verfilmung gefälscht oder verfälscht worden ist. Eine möglichst frühzeitige Verfilmung verkehrt diesen Nachteil in einen Vorteil, weil nach ordnungsgemäßer Verfilmung Machenschaften sehr erschwert sind. Außerdem erlaubt die Aufbewahrung von Mikrofilmen ein zweckmäßigeres Auffinden des aufbewahrten Gutes.

Vom geltenden Recht ausgehend, bieten sich die „empfangenen und abgesendeten Handelsbriefe“ als zur Mikroverfilmung geeignet an (§ 38 Abs. 2, § 44 Abs. 2 HGB, Art. I Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 196/1964). Die Aufbewahrung von Mikrofilmen der Handelsbücher, Inventare und Bilanzen wird jedoch kaum in Betracht kommen, weil diese Urkunden (für die Dauer der Aufbewahrungsfrist) in der Regel nicht so viel Platz einnehmen werden wie die Handelskorrespondenz.

Die Aufbewahrungspflicht erfährt nur insoweit eine Veränderung, als in Zukunft nicht stets ein Stück bedrucktes oder beschriftetes Papier aufbewahrt werden muß, sondern die Möglichkeit bestehen soll, für die Dauer der siebenjährigen Aufbewahrungspflicht bei vorhandenem Datenträger jederzeit eine Information ausdrucken zu können. Daher muß der Datenträger dauerhaft sein und für den genannten Zeitraum stets zur Verfügung stehen. Im Verein mit der weiteren Forderung des § 38 Abs. 3 zweiter Satz des Gesetzesentwurfs (Urschrifttreue, Vollständigkeit und geordnete Wiedergabe) wird damit sichergestellt, daß die vom Bundesgesetz BGBl. Nr. 196/1964 angestrebten Ziele auch bei der durch die Novelle geänderten Rechtslage erreicht werden können. Bei der „urschriftgetreuen Wiedergabe“ wird nur soweit ein strenger Maßstab anzulegen sein, als nur eine nach dem jeweiligen Entwicklungsstand der Wiedergabetechnik beste Wiedergabegenauigkeit erforderlich ist, derzeit also die Wiedergabe beispielsweise nicht einen allfälligen Farbdruck des Briefkopfes, farbige Unterstreichungen, den Farbton des Papiers usw. aufweisen muß.

Bei Verwendung einer EDV-Anlage verzichtet der Gesetzesentwurf darauf, daß der gespeicherte Datenbestand zu einem bestimmten Zeitpunkt vollständig in Klarschrift ausgedruckt werden muß, sondern begnügt sich damit — für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist —, die jederzeitige Bereitschaft zum Ausdruck in Klarschrift zu verlangen. Die Forderung nach „Inhaltsgleichheit, Vollständigkeit und geordneter Wiedergabe“ gibt die Gewähr dafür, daß, zusam-

men mit dem nach wie vor geltenden Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung, der Gebrauch einer EDV-Anlage weder dem Benutzer noch Dritten einen Nachteil bringt. Auch die Revision wird dadurch möglich gemacht. Die „geordnete Wiedergabe“ schließt die Kenntnis des Programms der EDV-Anlage begrifflich in sich; dieses muß daher aufbewahrt werden.

Die vorgeschlagene Lösung ist als Ergänzung der bestehenden Rechtslage gedacht. Es soll also weiterhin die Führung von „Büchern“ im eigentlichen Sinn des Wortes (§§ 38 ff. HGB) möglich sein, daneben aber auch die Möglichkeit gesetzlich verankert werden, EDV-Anlagen zur kaufmännischen Buchführung zu verwenden.

An der Pflicht zur Führung der Handelsbücher in einer lebenden Sprache unter Verwendung der Schriftzeichen einer solchen ändert sich durch die Benützung einer EDV-Anlage nichts; durch die Pflicht, stets einen Klartext (in einer lebenden Sprache) ausdrucken zu können, wird dem Erfordernis des § 43 Abs. 1 HGB entsprochen. Der § 43 Abs. 2 und 3 HGB, wenn der Kaufmann bei der bisherigen gesetzlichen Möglichkeit der Buchführung bleibt, und der § 44 HGB bleiben durch den neuen § 38 Abs. 3 HGB unberührt. Macht der Kaufmann von der Möglichkeit des § 38 Abs. 3 HGB keinen Gebrauch, so gilt der § 43 HGB im vollen Umfang, macht er von der Möglichkeit des Einsatzes der neuen Techniken Gebrauch, so hat er die Gebote des § 38 Abs. 3 und des § 47 Abs. 2 HGB zuzüglich zu beachten.

#### Zum § 47 Abs. 2 HGB

Diese Bestimmung setzt die Pflicht des Kaufmanns fest, auf seine Kosten die erforderliche Anzahl ohne Hilfsmittel lesbarer, dauerhafter Wiedergaben beizustellen. Das Erfordernis der „Dauerhaftigkeit“ der Wiedergabe ist unumgänglich erforderlich, um der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht entsprechen zu können. Die Pflicht des Kaufmanns zur Tragung der Kosten ist billig, weil diese Kosten zufolge der zu seinem Vorteil gestatteten Aufbewahrungs- oder Buchführungsform entstehen. Sie trifft ihn, gleichgültig ob die Wiedergaben innerhalb oder außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens vorzulegen sind.

Der § 47 HGB bestimmt, daß bei Vermögensauseinandersetzungen das Gericht die Vorlegung der Handelsbücher anordnen kann. Außerhalb eines Rechtsstreits ist in den Fällen des § 47 HGB — wie Lehre und Rechtsprechung erarbeiteten (Schlegelberger — Hildebrandt<sup>4</sup> Kommentar § 47 HGB Anm. 1; Brüggemann in Großkommentar<sup>3</sup> I § 47 HGB Anm. 3; OGH 25. 11. 1913 AmtlSlg. 1598 = GIUNF 6654) — im außerstreitigen Verfahren vorzugehen. Da die herrschende Lehre und Rechtsprechung für Vermögensauseinandersetzungen die Geltung des außer-

streitigen Verfahrens für zulässig erklärt, müssen diese Überlegungen um so mehr auch für den neuen Abs. 2 gelten, der nur die Lesbarmachung der gespeicherten Daten sicherstellen will.

Zur Durchsetzung der Vorlagepflicht in einem streitigen Verfahren sind die §§ 45 und 46 HGB zusammen mit den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

#### Zum Art. II

Mit der im Art. II vorgesehenen Änderung der BAO soll für deren Anwendungsbereich das im Allgemeinen Teil dargelegte Ziel dieser Novelle verwirklicht und die möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen den Buchführungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs und der BAO weiterhin gesichert bleiben. Anknüpfend an die bestehende Systematik der BAO, wird im Gesetzesentwurf die Regelung über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen unter Verwendung von Datenträgern dem § 131 BAO, die Regelung über die Erfüllung der Aufbewahrungspflicht unter Verwendung von Datenträgern dem § 132 zugeordnet. Hinsichtlich des Begriffes „Datenträger“ wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen. Er umfaßt demnach besonders die magnetischen Datenträger und den Mikrofilm.

#### Zum § 131 BAO

Die Z. 1 des Art. II sieht eine Ergänzung des § 131 BAO durch Anfügung eines dritten Absatzes vor, der die Führung von Büchern und Aufzeichnungen unter Verwendung von Datenträgern behandelt. Hierbei handelt es sich um einen Sonderfall der im § 131 Abs. 2 geregelten maschinellen Führung von Büchern und Aufzeichnungen, wobei die Besonderheit in der mangelnden Lesbarkeit der Datenträger liegt. Abgesehen davon, daß in Übereinstimmung mit dem Art. I Z. 1 des Gesetzesentwurfes die jederzeitige Wiedergabemöglichkeit eine Voraussetzung für die Anerkennung von Datenträgern als Bücher oder Aufzeichnungen ist, erscheint es daher auch sachgerecht, zur Sicherung der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle entsprechende Einrichtungen vorzusehen. Damit wird ferner klargestellt, daß be-

sonders bei Buchungsverfahren mit elektronischer Datenverarbeitung der ordnungsgemäßen Programmdokumentation wesentliche Bedeutung zukommt und daß diese Dokumentation als Bestandteil der Buchführung (der Aufzeichnungen) aufzubewahren ist. Sofern es die Abgabenbehörde für erforderlich hält, ist der gespeicherte Buchungsstoff innerhalb angemessener Frist in Klarschrift auszudrucken, wenn die Beistellung von Hilfsmitteln zur Lesbarmachung nicht genügt. Diese Regelung ist für die Durchführung abgabenbehördlicher Prüfungen (§§ 147 ff. BAO) und für die Vornahme einer Nachschau gemäß § 144 BAO von besonderer Bedeutung.

#### Zum § 132 BAO

Der Art. II Z. 2 hat die Verwendung von Datenträgern zum Zweck der Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und sonstigen aufbewahrungspflichtigen Unterlagen zum Gegenstand. In den neuen Abs. 2 und 3 des § 132 BAO wird diese Aufbewahrungsart ausdrücklich für zulässig erklärt. Die Voraussetzungen des Abs. 2 entsprechen jenen des § 38 Abs. 3 HGB. Der Abs. 3 enthält eine besondere Regelung für den Fall, daß die im Abs. 1 angeführten Unterlagen nicht in Urschrift, sondern nur auf Datenträgern vorliegen. Diesfalls soll an Stelle der „urschriftgetreuen Wiedergabe“ die bloß „inhaltsgleiche Wiedergabe“ ausreichend sein. Die vollständige, geordnete und urschriftgetreue bzw. inhaltsgleiche Wiedergabe kann nur dann als gewährleistet angesehen werden, wenn bereits beim Aufbewahrungsvorgang — im Fall des Mikrofilms bei der Mikroverfilmung des Schriftgutes — nach ordnungsgemäßen Grundsätzen vorgegangen worden ist. Die im neuen Abs. 4 verankerte Pflicht, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beizubringen, wenn die Aufbewahrung von Unterlagen nur auf Datenträgern vorgenommen worden ist, und die Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, nicht genügt, ist eine wegen der gegenständlichen Aufbewahrungsform notwendige Ergänzungsregelung.

#### Zum Art. III

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel.

## Anlage zu den Erläuterungen

### TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

#### Geltende Bestimmungen

#### Entwurf

#### Handelsgesetzbuch

§ 38. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.

Er ist verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren.

§ 47. Bei Vermögensauseinandersetzungen, insbesondere in Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftsteilungssachen, kann das Gericht die Vorlegung der Handelsbücher zur Kenntnisnahme von ihrem ganzen Inhalt anordnen.

§ 38. . . .

Als dritter Absatz wird angefügt:

Er kann zur ordnungsmäßigen Buchführung und zur Aufbewahrung der empfangenen Handelsbriefe und der Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe Datenträger benutzen. Hierbei muß die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete, in den Fällen der Aufbewahrung auch die urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit gewährleistet sein.

§ 47. . . .

Als zweiter Absatz wird angefügt:

Wer Eintragungen oder Aufbewahrungen in der Form des § 38 Abs. 3 vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, die benötigte Anzahl ohne Hilfsmittel lesbarer, dauerhafter Wiedergaben beibringen.

#### Bundesabgabenordnung

§ 131. (1) Bücher, die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führen sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, und Aufzeichnungen der in den §§ 126 bis 130 bezeichneten Art sind im Inland zu führen. Für sie gelten insbesondere folgende Vorschriften:

1. Sie sollen in einer lebenden Sprache und mit den Schriftzeichen einer solchen geführt werden. Soweit die Bücher und die Aufzeichnungen nicht in deutscher Sprache geführt werden, hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung, der vorgelegten Kontoauszüge, Bilanzabschriften oder Belege beizubringen. Soweit es für die

§ 131. . . .

Als dritter Absatz wird angefügt:

(3) Zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen können Datenträger verwendet werden, wenn die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; die vollständige und richtige Erfassung aller Geschäftsvorfälle soll durch entsprechende Einrichtungen gesichert werden. Wer Eintragungen in dieser Form vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig

## Geltende Bestimmungen

## Entwurf

Durchführung einer abgabenbehördlichen Prüfung (§§ 147 bis 153) erforderlich ist, hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten für die Übersetzung der eingesehenen Bücher und Aufzeichnungen Sorge zu tragen; hiebei genügt die Beistellung eines geeigneten Dolmetschers.

2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen mindestens täglich aufgezeichnet werden.

3. Die Bezeichnung der Konten und der Bücher soll erkennen lassen, welche Geschäftsvorgänge auf diesen Konten (in diesen Büchern) verzeichnet werden. Konten, die den Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die Namen und Anschriften der Geschäftsfreunde ausweisen.

4. Soweit Bücher oder Aufzeichnungen gebunden geführt werden, sollen sie nach Maßgabe der Eintragung Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Werden Bücher oder Aufzeichnungen auf losen Blättern geführt, so sollen diese in einem laufend geführten Verzeichnis (Kontenregister) festgehalten werden.

5. Die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, daß die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.

6. Die Eintragungen sollen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es soll nicht radiert und es sollen auch solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind.

(2) Werden die Geschäftsvorfälle maschinell festgehalten, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß durch gegenseitige Verweisungen oder Buchungszeichen der Zusammenhang zwischen den einzelnen Buchungen sowie der Zusammenhang zwischen den Buchungen und den Belegen klar nachgewiesen werden sollen; durch entsprechende Einrichtungen soll der Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle leicht und sicher geführt werden können.

§ 132. Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege und, soweit sie für die Abgabenerhebung

sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen.

§ 132. Der bisherige Wortlaut des § 132 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

## 438 der Beilagen

7

## Geltende Bestimmungen

## Entwurf

von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen sollen durch sieben Jahre, Aufzeichnungen über die Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben durch fünf Jahre aufbewahrt werden. Die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung in die Bücher (Aufzeichnungen) vorgenommen worden ist.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Unterlagen können statt in Urschrift auf Datenträgern aufbewahrt werden, wenn die vollständige, geordnete und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

(3) Soweit die im Abs. 1 angeführten Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, kann die Aufbewahrung auf Datenträgern geschehen, wenn die vollständige, geordnete und inhaltsgleiche Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

(4) Wer Aufbewahrungen in der Form der Abs. 2 oder 3 vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen.